

**Die Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Verbraucherschutz**

**Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration
und Sport**

Bremen, 28.11.2018
Bearbeitet von:
Uwe Schneider-Heyer
Tel: 361 -8328
Sabine G. Nowack
361-2886

**Vorlage für die Sitzung
der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz
am 04.12.2018**

**Vorlage Nr. 134/19 für die Sitzung
der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration
am 6.12.2018**

Umsetzung des Pflegeberufegesetz im Land Bremen

A. Problem

Am 25.07.2017 ist das Pflegeberufegesetz in Kraft getreten. Die hier vorgesehene Zusammenführung der Alten, Kranken,- und Kinderkrankenpflegeausbildung zu einer gemeinsamen generalistischen Pflegeausbildung erfordert auf Landesebene eine grundsätzliche Neuorganisation der Pflegeausbildung auf inhaltlicher, organisatorischer sowie finanzieller Ebene, die bis zum Ausbildungsbeginn am 01.01.2020 umgesetzt werden muss.

Für eine ordnungsgemäße Umsetzung des Gesetzes auf Landesebene wurde von Seiten des Bundes eine Finanzierungsverordnung sowie eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgelegt.

Das Land (oberste Landesbehörde) und die von ihr bestimmten zuständige Behörde sind für die Durchführung des Gesetzes verantwortlich. Die zuständige Behörde kann identisch mit

dem Land sein, wie es derzeit auch im Land Bremen praktiziert wird (die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz hat die Rechts- und Fachaufsicht über die Kranken und Kinderkrankenpflegeausbildung, die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport hat die Rechts- und Fachaufsicht über die Altenpflegeausbildung).

B. Lösung

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport setzen gemeinsam das Pflegeberufegesetz im Land Bremen um. Beide Ressorts legen der Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz und der Deputation für Soziales, Jugend und Integration den anliegenden Bericht zum Umsetzungsstand vor.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Bei der Ausbildung zur Pflege sind Männer und Frauen gleichermaßen betroffen. Frauen sind in diesem Berufsfeld allerdings überrepräsentiert.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Beschlussvorschlag

1. Die Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz nimmt den Bericht zur Umsetzung des Pflegeberufegesetzes zur Kenntnis.
2. Die Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Bericht zur Umsetzung des Pflegeberufegesetzes zur Kenntnis.

Bericht zum Stand der Umsetzung des Pflegeberufe-Reformgesetzes im Land Bremen

1. Grundlegende Änderungen durch das Pflegeberufegesetz (PflBfG)

1.1. Zusammenführung der Pflegeberufe - Generalistik

Das im Juni 2017 vom Bundestag beschlossene Pflegeberufe-Reformgesetz (PflBfG) tritt zum 1.1.2020 vollumfänglich in Kraft. Das bedeutet, dass die generalistische Pflegeausbildung die bisherigen Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und Altenpflege ablöst.

Mit dem neuen Berufsabschluss „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ können die examinierten Fachkräfte in allen Pflegebereichen arbeiten.

Die Anforderungen an die Pflege und die pflegerischen Versorgungsstrukturen haben sich in den letzten Jahren verändert und sind vielschichtiger geworden. In Pflegeeinrichtungen und durch ambulante Dienste werden Menschen zunehmend auch medizinisch versorgt. Umgekehrt steigt in medizinischen Versorgungseinrichtungen wie Krankenhäusern der Anteil der Menschen, die pflegebedürftig sind – etwa aufgrund einer Demenzerkrankung oder ihres hohen Alters. Die Trennung zwischen akuter Pflege und Langzeitpflege weicht zunehmend auf. Es ist in den letzten Jahren zunehmend zu einer Vernetzung zwischen den verschiedenen pflegerischen Versorgungsbereichen gekommen.

Eine zukunftsgerechte Pflegeausbildung kann nicht mehr nur auf eine Lebensphase oder einen Versorgungsbereich ausgerichtet sein, sondern muss für die neuen, umfassenderen Herausforderungen in der Pflege qualifizieren. Durch eine generalistische Ausbildung erhalten die Auszubildenden ein umfassendes pflegerisches Verständnis, das es ihnen ermöglicht, sich schnell in die jeweiligen Spezialgebiete mit ihren unterschiedlichen Anforderungen einzuarbeiten.

Das Pflegeberufegesetz regelt zum einen die *berufliche* Ausbildung sowie eine *hochschulische* Pflegeausbildung.

1.2. Die berufliche Pflegeausbildung

Zugangsvoraussetzung für die generalistische **berufliche Pflegeausbildung** ist ein mittlerer Schulabschluss oder ein Hauptschulabschluss plus Ausbildung zur Pflegehilfskraft nach Landesrecht. Die berufliche generalistische Ausbildung dauert unverändert drei Jahre und teilt sich wie bisher in theoretischen und praktischen Unterricht sowie Praxiseinsätze, wobei der praktische Teil überwiegt. Dazu gehören Einsätze in einer stationären Pflegeeinrichtung, einem Krankenhaus, einem ambulanten Dienst und weiteren Bereichen. Auch in der generalistischen Ausbildung werden durch die Wahl der Praxiseinrichtungen Schwerpunkte gesetzt und damit besondere Kenntnisse in einem Bereich erworben.

In den ersten beiden Ausbildungsjahren werden alle Auszubildenden gemeinsam generalistisch unterrichtet und praktisch ausgebildet. Im dritten Jahr gibt es die Möglichkeit, die generalistische Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann fortzusetzen oder die Pflegeausbildung mit den bekannten Abschlüssen in der Kinderkranken- oder Altenpflege zu vollenden, sofern sie einen Ausbildungsvertrag mit einem entsprechenden Träger abgeschlossen haben. Eine Möglichkeit für die Auszubildenden, eine Vertiefung und einen gesonderten Abschluss im Bereich der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege bzw. Altenpflege zu wählen, bleibt damit (vorerst) erhalten.

Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab, die zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann berechtigt. Auf die generalistische Ausbildung kön-

nen in Fort- und Weiterbildungen oder im Rahmen von Studiengängen berufs- und praxisbezogene Fachkenntnisse aufgebaut werden.

Die Pflegefachfrauen und -männer werden in der Lage sein, in allen Bereichen der Pflege – Akutpflege, Kinderkrankenpflege, stationäre oder ambulante Langzeitpflege sowie allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung – tätig zu werden. Das führt zu mehr beruflicher Flexibilität in den verschiedenen Arbeitsbereichen. Das Pflegeberufegesetz sieht erstmals auch sogenannte Vorbehaltsaufgaben für Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner vor: so dürfen beispielsweise Pflegeplanung und Evaluation zukünftig ausschließlich von ihnen durchgeführt werden. Die generalistische Pflegeausbildung macht den Pflegeberuf attraktiver und wirkt dem Fachkräftemangel in der Pflege entgegen. Zudem erhöht sie die Qualität der Pflege.

In folgendem werden die wesentlichen Merkmale der neuen beruflichen Ausbildung der generalistischen Pflegefachkraft zusammengefasst:

- Zusammenführung der bestehenden drei Ausbildungsgänge zu einer generalistisch ausgerichteten Pflegeausbildung.
- Theorie und Praxisausbildung wird generalistisch ausgerichtet, insbesondere der Praxiseinsatz.
- Die Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Theorieausbildung und für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung (überprüft den Ausbildungsplan).
- Die Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung und Organisation der praktischen Ausbildung.
- Ausbildungsdauer drei Jahre (mind. 4.600h), Teilzeitausbildung ist möglich.
- Ausbildungsvertrag + Ausbildungsvergütung.
- Einheitlicher Berufsabschluss Pflegefachmann /Pflegefachfrau mit Vertiefungsoption in der Kinderkrankenpflege, Krankenpflege oder Altenpflege.
- Spezialisierungsmöglichkeit nach zwei Jahren mit eigenem Berufsabschluss Altenpflege/Kinderkrankenpflege.
- Zugangsvoraussetzung: Mittlerer Schulabschluss, Hauptschulabschluss mit abgeschlossener Berufsausbildung.
- Durchlässigkeit wird erhöht.
- Trägervielfalt durch Berufsfachschule bleibt erhalten.
- Praxisausbildung durch Praxisanleitung wird besser geregelt.
- Qualifikationsprofil der Lehrerinnen wird auf Masterebene definiert.

1.3. Die hochschulische Pflegeausbildung

Ergänzend zur dreijährigen beruflichen Pflegeausbildung regelt das neue Pflegeberufegesetz erstmals die Möglichkeit einer hochschulischen Pflegeausbildung.

Nach § 37 PfIBG befähigt die primärqualifizierende Pflegeausbildung an Hochschulen zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und verfolgt gegenüber der beruflichen Pflegeausbildung ein erweitertes Ausbildungsziel. Das Studium soll

mindestens drei Jahre dauern und mit der Verleihung des akademischen Grades abschließen; die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung ist Bestandteil der hochschulischen Prüfung. Die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“ wird in Verbindung mit dem akademischen Grad geführt. Das Pflegestudium eröffnet neue Karriereöglichkeiten und spricht neue Zielgruppen an. Zudem ermöglicht das Pflegestudium, dass das stetig fortschreitende pflegewissenschaftliche Wissen noch besser in die Pflegepraxis Eingang findet. Das Studium selbst beinhaltet sowohl theoretische als auch praktische Lehrveranstaltungen, die an staatlich anerkannten Hochschulen durchgeführt werden – innerhalb eines modular aufgebauten Curriculums (Pflegeberufegesetz §38 Absatz 1). Die Hochschule kooperiert mit den Praxispartnern. Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die Ausbildung.

1.4. Änderung des Finanzierungssystems der Pflegeausbildung

Die derzeitige Finanzierung der Pflegeschulen im Bereich der Krankenpflege wird hauptsächlich von den Krankenkassen getragen auf der Grundlage des § 17a KHG: alle Krankenhäuser zahlen in Form eines Zuschlags zu den Behandlungsentgelten einen Beitrag in einen Ausbildungsfonds ein, der von den regionalen Krankenhausgesellschaften verwaltet wird. Das Krankenhaus vereinbart mit den Kostenträgern ein Ausbildungsbudget. Im Rahmen der Krankenhausplanung wird auf Landesebene in einem Ausbildungsstättenplan die Anzahl der Plätze festgeschrieben. Nur für die Investitionskosten ist das Land verantwortlich.

Im Bereich der Altenpflege gibt es einen Ausbildungsfonds, der von dem statistischen Landesamt verwaltet und von allen Einrichtungen der stationären, teilstationären und ambulanten Altenpflege gespeist wird und aus dem heraus den ausbildenden Betrieben die Aufwendungen für die Ausbildungsvergütungen erstattet werden. Die Kosten für die Altenpflegeschulen trägt die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport.

In der Finanzierung nach dem Pflegeberufegesetz ab 2020 wird ein Ausbildungsfonds auf Landesebene gegründet, der zu unterschiedlichen Anteilen von folgenden Organisationen und Einrichtungen finanziert wird:

- 57,2380 % Krankenhäuser
- 30,2174 % Pflegeeinrichtungen
- 8,9446 % Land
- 3,6% soziale Pflegeversicherung

Die Finanzierung der Ausbildung wird somit auf eine breitere Basis gestellt. Durch das Umlageverfahren werden alle Einrichtungen, egal ob sie ausbilden oder nicht, in gleicher Weise belastet. Der Ausbildungsfonds wird von der zuständigen Stelle, die im Land Bremen das statistische Landesamt werden wird, verwaltet.

Der Fonds finanziert die (Gesamt-)Kosten der gemeinsamen Pflegeausbildung. Diese setzen sich zusammen aus folgenden Anteilen:

- a) Laufende Schulkosten (Lehrpersonal und laufende Sach- und Verwaltungskosten)
- b) Kosten der Ausbildungsvergütung unter Berücksichtigung des Wertschöpfungsanteils der Auszubildenden (Anrechnungsschlüssel 9,5: 1) (sog. Mehrkosten der Ausbildungsvergütung)
- c) sonst. Kosten der praktischen Ausbildung (Praxisanleitung)

2. Die Umsetzung des PflBRefG im Land Bremen

2.1. Die Struktur des Projektes „Pflegerberufe-Reform“

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz (SWGv) und Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (SJFIS) haben beschlossen, die Implementierung des Pflegeberufegesetzes in einer Projektstruktur umzusetzen. Ziel war es, viele Partner und Partnerinnen, die im Land Bremen im Kontext der Pflege tätig sind, an der Umsetzung zu beteiligen. Dieses Verfahren stellt sicher, dass im Prozess schon ein Konsens hergestellt werden muss und die Akzeptanz bei Start der neuen Ausbildung größer ist.

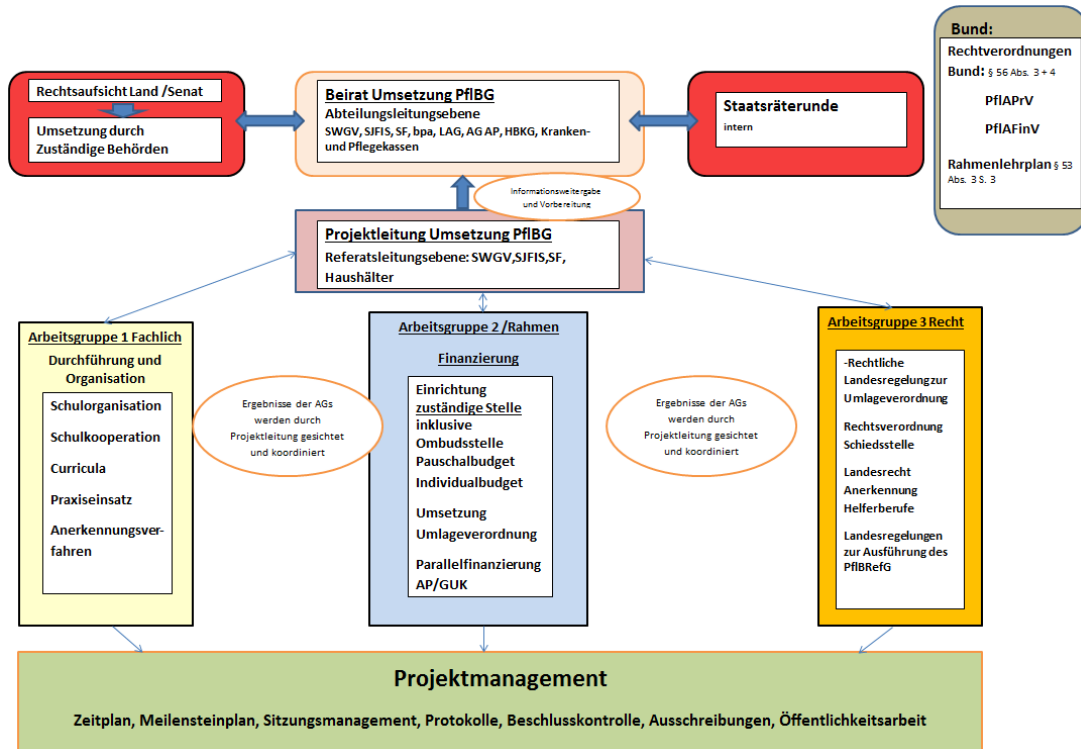


Abbildung 1: Projektstruktur Pflegeberufe-Reform

2.2. Projektleitung und Beirat

Die **Leitung des Projektes** liegt bei einer sechsköpfigen Projektleitungsgruppe unter Federführung der zuständigen **Referatsleitungen** des Referats 32 (Ältere Menschen) der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (SJFIS) und des Referats 41 (Versorgungsplanung, Landesangelegenheiten Krankenhauswesen, Psychiatrie und Pflege) der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz (SWGv). Die Projektleitungsgruppe trifft sich alle 14 Tage und initiiert themenbezogene Arbeitsgruppen, führt die Ergebnisse zusammen und plant weitere Schritte der Projektumsetzung. Ebenso obliegt der Gruppe das Projektmanagement inkl. der Koordination der verschiedenen Arbeitsgruppen. Mitglieder der Projektleitungsgruppe arbeiten in den **drei Arbeitsgruppen „Fachliches“, „Finanzierung“ und „Rechtliches“** mit und stimmen sich untereinander ab (s. 2.3.ff.).

Der **Beirat** hat beratende Funktion und ist besetzt mit Expert*innen und Interessenvertreter*innen aus verschiedenen Bereichen. Die Projektleitung berichtet in den 2-3-monatlich stattfindenden Beiratssitzungen über den Fortschritt des Projektes und beantwortet Fragen aus dem Beiratsgremium. Ebenso fließen Anregungen aus dem Beirat für die konkrete Umsetzung in die Arbeit der drei Arbeitsgruppen ein. Von Seiten der Behörden sind die **Abteilungsleitungen** im Beirat vertreten, ebenso die Senatorin für Finanzen (SF). Folgende Verbände und Interessensvertretungen haben für den Beirat Expert*innen benannt:

- Arbeitsgemeinschaft Ambulante Pflege Bremen (AG AP)
- Bremer Krankenhausgesellschaft (HBKG)

- Bremer Pflegerat (HBPR)
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)
- Ersatzkassen
- Krankenkassen
- Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V. (LAG)
- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaften (ver.di)

Im Verlauf der Beiratssitzungen wurden die o.g. Vertreter*innen angefragt, Personen zur Besetzung der Schiedsstelle gem. Schiedsstellen-Verordnung vorzuschlagen.

2.3. Arbeitsgruppe 1 „Fachliches“

Die Arbeitsgruppe „Fachliches“ hat die konkrete inhaltliche Umsetzung der neuen Pflegeausbildung in den Schulen, Kliniken, stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen zum Thema. Dementsprechend nehmen an den ca. alle 2-3 Monate stattfindenden Arbeitstreffen Vertreter*innen folgender Bereiche bzw. Verbänden teil:

- Pflegeschulen (aktuell noch Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege und Altenpflegeschulen)
- Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz (SWGv)
- Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (SJFIS)
- Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V. (LAG)
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)
- Bremer Krankenhausgesellschaft (HBKG)
-

Zielsetzung der Arbeitsgruppe sind möglichst konkrete Ergebnisse zur praktischen Umsetzung zu erzielen und den Akteuren, welche die neue Pflegeausbildung ab 2020 umzusetzen haben, Hilfsmittel, Richtlinien und Instrumente an die Hand zu geben, um eine innovative und praktisch für alle umsetzbare Pflegeausbildung in Bremen zu ermöglichen. Daher werden je nach Thema auch weitere Expert*innen (z.B. aus der Hochschule Bremen, Praxisanleitende, Expert*innen aus den Schulteams) hinzugezogen. Die Vertreter*innen der Verbände sind einerseits als Ratgebende und andererseits als Multiplikator*innen fester Bestandteil der AG 1. Darüber hinaus vermitteln sie in der AG die Perspektive der jeweiligen Ausbildungsträger (Krankenhaus, ambulanter Pflegedienst, stationärer Altenhilfeträger).

Ziel der Behörden SJFIS und SWGV in der AG 1 ist es, weitgehende Transparenz herzustellen, d.h., dass die Akteure über die Entwicklungen in Bund und Land informiert werden. Als Erwartung an die Mitarbeitenden ist von Seiten der Behörden formuliert, Eckpunkte und Bedarfe an eine noch zu schaffende landesrechtliche Regelung (s. hierzu Arbeitsgruppe 3) rückgemeldet zu bekommen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass eine solche Regelung zum einen der bundesgesetzlichen Vorgabe entspricht und zum anderen für die bremische Situation umsetzbar ist.

Um konkreter zu den einzelnen Punkten arbeiten zu können, wurden bisher zu folgenden Themen Unter-Arbeitsgruppen eingerichtet:

- Praktische Ausbildung
- Prüfungen und Prüfungsverfahren
- Anerkennung der Träger der praktischen Ausbildung
- Anerkennung der Pflegeschulen.

Zur Theorie-Ausbildung wurde mit allen Pflegeschulen abgestimmt, dass ein einheitliches **Curriculum** für die neue Pflegeausbildung gewünscht wird und dieses auch verbindlich im Land umgesetzt werden muss. Gemeinsam mit Expert*innen aus den Pflegeschulen wird daher ab November 2018 damit begonnen, ein wissenschaftlich entwickeltes generalisti-

sches Curriculum für die Bremer Pflegeausbildung anzupassen und weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck konnte das Institut für Public Health und Pflegeforschung (ipp) der Uni Bremen gewonnen werden. Frau Prof. Dr. Darmann-Finck wird dieses Projekt mit einer Laufzeit von 12 Monaten gemeinsam mit den Expert*innen umsetzen.

Ein weiterer Arbeitsauftrag ist die Sicherstellung eines an die neue Pflegeausbildung angepassten Procedere zur Anerkennung ausländischer Pflegekräfte.

2.4. Arbeitsgruppe 2 „Finanzierung“

Die Arbeitsgruppe Finanzierung setzt sich aus Vertreter*innen folgender Organisationen und Behörden zusammen:

- Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz (SWGv)
- Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (SJFIS)
- Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V. (LAG)
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)
- Bremer Krankenhausgesellschaft (HBKG)
- Krankenkassen
- Pflegekassen
- Statistisches Landesamt

Je nach Thema werden auch weitere Expert*innen dazu geladen.

Ziel der Arbeitsgruppe ist, die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) für das Land umzusetzen, entsprechende landesrechtliche Regelungen flankierend zu entwickeln sowie die Verhandlungsgruppen für das Pauschalbudget Träger und Schulen vorzubereiten.

Ein erster Schritt, um die weiteren Verfahren vorzubereiten, ist die Bestimmung der zuständigen Stelle, die den Ausbildungsfonds verwaltet. In Bremen soll die zuständige Stelle das Statistische Landesamt werden, eine entsprechende Vorlage wird auch in dieser Deputationsitzung beraten („Bekanntmachung über die zuständigen Behörden und Stellen nach dem Pflegeberufegesetz“). Die Finanzierung der zuständigen Stelle ist ab 2020 durch eine Verwaltungspauschale des Ausbildungsfonds vorgesehen, in 2019 werden die notwendigen Mittel von der Senatorin für Soziales, Frauen, Jugend und Integration zur Verfügung gestellt. Die notwendige Gremienbefassung zu diesem Thema wird zeitgleich durchgeführt.

Ein weiterer aktuell noch zu klärender Punkt ist die Software für die zuständige Stelle. Da die Finanzierungsverordnung erst im September beschlossen wurde, gibt es derzeit noch keine fertige Software. Hier werden von den Projektbeteiligten aktuell Sondierungsgespräche geführt. Die Finanzierung der Software wird – wie sämtliche Vorlaufkosten des Pflegeberufegesetzes – nicht durch den Fonds zu refinanzieren sein.

Die Arbeitsgruppe 2 hat in mehreren Unterarbeitsgruppen den Entwurf einer Geschäftsordnung für die Verhandlungsgruppen des Pauschalbudgets und die Darstellung der Zahlungsströme erstellt.

2.5. Arbeitsgruppe 3 „Rechtliches“

Das Pflegeberufegesetz eröffnet dem Landesgesetzgeber in weiten Teilen einen Ausgestaltungsspielraum. Teilweise sind landesrechtliche Regelungen möglich, teilweise erforderlich. Es wurde eine Arbeitsgruppe Recht gegründet, die den Auftrag hat, alle zukünftig notwendigen Gesetze und Verordnungen auf Landesebene zu identifizieren, vorzubereiten und umzusetzen.

Im ersten Schritt wurde eine Schiedsstellenverordnung auf den Weg gebracht. Dem folgt Anfang 2019 ein sog. Landesausführungsgesetz, welches die Rechtsgrundlage für Rechtsverordnungen schafft, in denen die auf Landesebene erforderlichen Regelungen getroffen werden können. Im Weiteren wird eine Bremische Landespflegeverordnung entwickelt werden, die zum Start der neuen Ausbildung 2020 rechtskräftig erlassen sein muss.

3. Aktuelle Schwerpunkte und Ausblick auf 2019

Beide Ressorts haben ein großes Interesse, eine gute Kooperation zwischen den unterschiedlichen Alten- und Krankenpflegesschulen zu befördern. Zu diesem Thema wurden seit Mai 2017 regelmäßige Austauschtreffen organisiert. Der weitest gehende Vorschlag einer Kooperation kam von der Bremer Heimstiftung mit der Idee, eine „Weser Akademie“ zu gründen. In dieser sollen alle Pflegeschulen unter einem Dach organisiert werden. Zum jetzigen Zeitpunkt muss konstatiert werden, dass die meisten Träger ihre Eigenständigkeit behalten wollen, aber bereit sind, zu bestimmten Themen zu kooperieren.

In Bremerhaven versuchen die Ressorts und der Magistrat Bremerhaven im Kooperationsprozess zwischen den Schulen und Trägern zu vermitteln.

Bezogen auf die hochschulische Pflegeausbildung plant die Hochschule Bremen einen primärqualifizierenden Studiengang Pflege aufzubauen. Nach Auskunft der Fakultät sind die inhaltlichen und strukturellen Vorbereitungsarbeiten fast abgeschlossen, die Akkreditierung des Studiengangs ist für Dezember 2018 geplant. Der Studiengang soll ab dem Wintersemester 2019 angeboten werden.

Schwerpunkt im Jahr 2019 wird das Thema Finanzierung der neuen Pflegeausbildung sein. Neben der Einberufung der zwei Verhandlungsgruppen, die bis Ende April 2019 ein Pauschalbudget für die schulische und praktische Ausbildung festlegen sollen, wird die Arbeit der zuständigen Stelle im Mittelpunkt stehen. Hier gilt es die komplexen Finanzierungsflüsse zu regeln.

Ein zweiter Schwerpunkt wird die Öffentlichkeitsarbeit für die neue Pflegeausbildung sein. Um die Ausbildungsplätze in der Pflege besetzen zu können, muss ausreichend für die neue Ausbildung geworben werden. Die Bremer Pflegelinitiative gegen den Fachkräftemangel, die von SJFIS und SWGV geschäftsführend geleitet wird, begleitet die Entwicklung einer Werbekampagne für die generalistische Pflegeausbildung, die 2019 durchgeführt werden soll. Auf der Grundlage von Empfehlungen vom Institut für Public Health und Pflegeforschung der Universität Bremen/ipp/Professor Görres aus 2010 wird die Kampagne sich primär an Eltern und Lehrer*innen richten und vor allem Plakate, Print-Infomaterial, Internetauftritt und eine gemeinsame Pressearbeit umfassen. Weitere Maßnahmen wie Bus- und Straßenbahnwerbung werden geprüft. Die Kampagne ist abgestimmt auf die Tätigkeit des Projektes „pflege connection“ der Gesundheitswirtschaft Nordwest e.V. Dieses richtet sich gezielt an Schülerinnen und Schüler und versucht durch eine Vielzahl von Aktionen Auszubildende für die Pflege zu gewinnen.

Auch auf Bundesebene sind Aktivitäten zur Bewerbung der Pflegeausbildung initiiert worden, die die Länder unterstützen sollen. Hier gibt es im Rahmen der Konzentrierten Aktion Pflege eine Vielzahl von Ideen, die kurzfristig umgesetzt werden sollen. So soll z.B. unter „pflegeausbildung.net“ ein umfangreiches Informationsportal entstehen, es ist geplant eine Werbekampagne für Pflegeberufe zu erstellen und unterschiedliche Maßnahmen zur Unterstützung der Pflegeschulen bei der Umstellung auf die neuen Ausbildungen anzubieten.

Durch die veränderte Finanzierungsgrundlage durch den Landesfonds ist die Deckelung der Anzahl der Ausbildungsplätze aufgehoben. Das Ziel ist, dass jeder/jede Interessent*in einen

Schulplatz bekommt. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Gesundheitsberufe-Monitoring wird ab dem Jahr 2020 eine stufenweise Erhöhung der bisherigen Ausbildungsplatzzahlen in der Alten- und Krankenpflege von insgesamt 490 Plätzen jährlich auf 775 Plätze jährlich (alle Pflegeschulen) angestrebt. Dies wird durch das Ressort auch über das Jahr 2020 hinaus kontinuierlich evaluiert.

Prinzipiell ist geplant, die Projektarbeit, insbesondere die Begleitung der Umsetzung in den Pflegeschulen, auch über das Jahr 2020 fortzusetzen.